

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Seebach

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs.2 Nr.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41) zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl.S.82;ber.S.154), der §§ 2,10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 20.03.2014 (GVBl.S.82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl.I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21 Januar 2015 (BGBl.I S.10), der §§ 18 und 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S.22) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Seebach vom 06.12.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Seebach in seiner Sitzung am 14.12.2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Seebach.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Seebach erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und gemäß Gebührenbescheid an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten (z.B. 2 Wochen in den Sommerferien).
- (2) Der Elternbeitrag für den Monat Juli jedes Jahres entfällt. Wird aber, entsprechend § 4 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Seebach, während der Betriebsferien die Betreuungsmöglichkeit in einer Tageseinrichtung der Stadt Ruhla wahrgenommen, so ist der Elternbeitrag für den Monat Juli an die Stadt Ruhla zu entrichten.
- (3) Wenn ein Kind, aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet bzw. verrechnet. Bei Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

- (4) Sollten die Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht zur Zahlung nicht termingerecht nachkommen, erfolgt durch die Stadtkasse Ruhla (Stadtverwaltung Ruhla als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Seebach) die Mahnung zur Zahlung und ggf. die Zwangsbeitreibung.
Des Weiteren wird auf § 12 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Seebach verwiesen.

§ 7

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Beim Erreichen einer Altersstufe wird der für die neue Altersstufe zu ermittelnde Elternbeitrag ab dem Folgemonat erhoben.
- (3) Die Halbtagsbetreuung darf bis zur Schlafzeit maximal 6 Stunden nicht überschreiten. Wird die Verweildauer von 6 Stunden mehr als zweimal im Monat überschritten, ist der Elternbeitrag für einen Ganztagsplatz zu entrichten.
- (4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Einrichtung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 30,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
- (5) Für Kinder, die eingeschult werden, erfolgt im Monat des Schulbeginns eine tageweise Berechnung der Gebühren für die Anzahl der in Anspruch genommenen Betreuungstage laut Abmeldeformular.
- (6) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Staffelung für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Altersstruktur	Kind aus Familie mit 1 Kind		Kind(er) aus Familie mit 2 Kindern		Kind(er) aus Familie mit 3 Kindern		Kind(er) aus Familie mit 4 Kindern u. mehr	
	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags
Kinder vom 2. Lj. – Schuleintritt	150,00 €	112,00 €	141,00 €	106,00 €	125,00 €	93,00 €	96,00 €	72,00 €

Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr

Altersstruktur	Kind aus Familie mit 1 Kind		Kind(er) aus Familie mit 2 Kindern		Kind(er) aus Familie mit 3 Kindern		Kind(er) aus Familie mit 4 Kindern u. mehr	
	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags
Kinder vom 1. - 2. Lebensjahr	180,00 €	135,00 €	169,00 €	127,00 €	149,00 €	112,00 €	115,00 €	86,00 €

§ 8

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung Ruhla erlässt - als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Seebach - jährlich und bei Veränderungen einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder einer Familie für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Kindergeldbescheinigung, Kontoauszüge) zu belegen.
- (3) Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 5 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (4) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Seebach unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 9

Übernahme der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag durch den Gebührenschuldner ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung der Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Gebührensatzung außer Kraft.

Seebach, den 23.02.2016

-Siegel-

Nagel
Bürgermeisterin